

32. 1. Gehört die geistliche Amtstracht zu den „Gebräuchen“,
bezw. Einrichtungen der christlichen Kirche?
2. Was ist unter dem Begriffe des „Beschimpfens“ einer christ-
lichen Kirche oder mit Korporationsrechten bestehenden Religions-
gesellschaft oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche zu verstehen?
St.G.B. §. 166.

III. Straffenat. Ur. v. 11. März 1882 g. R. Rep. 497/82.

I. Landgericht Baulzen.

Die Revision der Angeklagten, welche prozessualisch unvollständige Feststellung des Thatbestandes und rechtsirrtümliche Anwendung des §. 166 St.G.B.'s rügte, ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Feststellung des angefochtenen Urteils, daß der Angeklagte einen der Gebräuche der evangelisch-christlichen Kirche öffentlich beschimpft hat, ist thatsächlich dahin begründet worden, daß der Angeklagte eine Strohpuppe öffentlich ausgestellt hat, „welche über einer Larve ein schwarzes Köppchen, im Munde eine Cigarre, über den Schultern einen schwarzen Überwurf, über letzterem ein Paar weiße Überschläge hatte, wie sie die evangelischen Geistlichen im Ornat tragen, im linken Arm eine Schnapsflasche, sowie ein Stück Holz in Form eines Buches hielt“, daß diese Figur von einer größeren Zahl von Augenzengen „für eine Nachbildung eines evangelischen Geistlichen im Ornat“ gehalten worden ist, und daß dem Angeklagten das Bewußtsein inne gewohnt hat, wie „seine Handlungsweise eine öffentliche Herabwürdigung der in der evangelischen Kirche vorgeschriebenen und gebräuchlichen, seitens der Geistlichen bei ihren gottesdienstlichen Verrichtungen zu tragenden Amtstracht in sich schließe.“ Diese für erwiesen erachteten Thatfachen reichen in Gemäßheit des §. 266 Abs. 1 St.P.O. vollkommen aus, um erkennen zu lassen, worin die Vorinstanz die gesetzlichen Merkmale des im §. 166 St.G.B.'s vorgesehenen Vergehens gefunden hat. Insbesondere kann es nicht zweifelhaft sein, daß als der vom Angeklagten beschimpfte „Gebrauch“ die Amtstracht der evangelischen Geistlichen hat bezeichnet werden sollen. Dies folgt unzweideutig sowohl aus der von der äußeren Erscheinung der Puppe gegebenen Beschreibung unter Hervorhebung der für den geistlichen Ornat in der evangelischen Kirche charakteristischen weißen Überschläge, aus dem festgestellten Eindrucke, welchen Augenzengen von der in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nicht mehr vorhandenen Figur gewonnen haben, sowie aus dem festgestellten Inhalte desjenigen Bewußtseins, welches den Angeklagten bei seiner Handlungsweise geleitet hat. Denn das letztere ist offenbar nicht im Sinne einer rein subjektiven Vor-

stellung oder Absicht von dem möglichen Eindrucke, den die Strohpuppe hervorrufen kann, sondern im Sinne einer sich mit der objektiven äußeren Erscheinung deckenden Erkenntnis thatsächlich aufgefaßt. Daneben noch ausdrücklich die Überzeugung auszusprechen, daß die inkriminierte Puppe wirklich geistlichen Ornat oder eine solchem Ornat ähnliche Bekleidung getragen, war entbehrlich; es genügte, wenn die Vorinstanz es nicht im unklaren ließ, in welcher konkreten bildlichen Darstellung sie eine Beschimpfung der geistlichen Amtsstracht gefunden hat.

Auch materiell erscheint das Gesetz richtig angewendet. Unstatthaft ist zunächst der Versuch der Revisionschrift, die beschimpfende Beziehung der fraglichen Puppe auf die geistliche Amtsstracht in Abrede zu stellen. Das ist reine Thatsache, und wenn der Instanzrichter die gewissen Worten, Schriften oder bildlichen Darstellungen positiv innewohnende Bedeutung im Wege der Auslegung einmal festgestellt hat, entzieht sich die weitere Erörterung dem Revisionsangriff. Die vom Urteile bezüglich des subjektiven Thatbestandes gebrauchten Ausdrücke „Herabwürdigung“ und „Geringschätzung“ sind unter den hier obwaltenden Thatumständen ausreichend, um das Merkmal der „Beschimpfung“ herzustellen. Es kann immerhin zugegeben werden, daß nicht jeder Ausdruck der Mißachtung der Beschimpfung gleichsteht, und daß der letztere Begriff gemeinhin einen stärkeren Grad, eine verletzendere Form beleidigender Mißachtung erfordert. Indessen dem Wesen nach sind die hier fraglichen Begriffe gleichbedeutend, und das Instanzgericht ist rechtlich unbehindert, in Ausdrücken oder Darstellungen „herabwürdigender“ und „geringschätzender“ Art zugleich „Beschimpfungen“ zu erkennen. Daß ohne Rechtsirrtum in der Ausstellung eines plumpen, durch verächtliches Weirwerk verunstalteten Zerrbildes die öffentliche Beschimpfung bestimmter kirchlicher Einrichtungen oder Gebräuche gefunden werden kann, bedarf keiner Ausführung.

Ebenso unterliegt es aber auch keinem rechtlichen Bedenken, in der Amtsstracht der Geistlichen einen christlich-kirchlichen „Gebrauch“ und in dem Ornate der evangelischen Geistlichkeit einen „Gebrauch“ der evangelischen Kirche im Sinne des §. 166 St.G.B.'s zu begreifen. Eine besondere Amtsstracht ist innerhalb der Christenheit allgemeiner Kirchenbrauch, sie ist wesentlich bestimmt, in der Kirche und bei den gottesdienstlichen Verrichtungen getragen zu werden, und sie ist somit auch ein wesentlicher Bestandtheil der äußeren Formen christlich-kirch-

lichen Gottesdienstes. Daß die Amtstracht unter den verschiedenen christlichen Kirchen und selbst unter den verschiedenen Landeskirchen desselben Bekenntnisses äußere Verschiedenheiten von größerer oder geringerer Augenfälligkeit aufweist, daß sie im Ganzen, wie in Einzelheiten geändert werden kann, ohne die Grundlagen des Dogmas zu berühren, ist gleichgültig. Das trifft in stärkerem oder geringerem Grade bei den meisten sich in äußeren Formen verkörpernden Kirchengebräuchen zu, ohne daß dieselben dadurch aufhören, den rechtlichen Charakter von „Gebräuchen“ einer christlichen Kirche zu bewahren.